

Liestal, 12. Mai 2026/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2026/3182
Motion	von Caroline Mall
Titel:	Verbindlicher Deutscherwerb für Eltern schulpflichtiger Kinder und Einschränkung des Dolmetschereinsatzes an Baselbieter Schulen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Mit der eingereichten Motion wird vom Regierungsrat im Wesentlichen verlangt, die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen so anzupassen, dass der Einsatz von Dolmetschdiensten an Schulen im Baselbiet auf Ausnahmefälle beschränkt wird und Eltern von schulpflichtigen Kindern zum Erwerb von genügenden Deutschkenntnissen verpflichtet werden können.

Im Kanton Basel-Landschaft ist es unbestritten ein Vorteil, wenn die Eltern schulpflichtiger Kinder über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Es erleichtert die direkte Kommunikation mit der Schulleitung und den Lehrpersonen, fördert das gegenseitige Verständnis und ermöglicht den Eltern, ihre Kinder besser im schulischen Alltag zu unterstützen.

Die Möglichkeiten für den Einsatz von Dolmetschdiensten an Baselbieter Schulen sind allerdings bereits heute beschränkt. Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Dolmetschdienste besteht lediglich im Vorfeld von Verfügungen (z.B. Promotionen, disziplinarische Vorfälle) und nicht auch für anderweitige Schulgespräche (z.B. Elternabende). Dieser beschränkte Anspruch kann aufgrund der verfassungsmässigen Garantie auf ein faires Verfahren ([Art. 29 Bundesverfassung](#)) nicht weiter eingeschränkt werden.

Die in der Motion vorgeschlagene Umsetzung wirft zudem verschiedene Umsetzungsschwierigkeiten auf. So wäre zu definieren, ab wann Deutschkenntnisse für Schulgespräche tatsächlich ungenügend sind und wie dies in der Praxis verlässlich festgestellt wird. Sollte Letzteres durch staatliche Erhebungen erfolgen, brächte dies für den Kanton einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich, der allfällige Kosteneinsparungen durch die Beschränkung von Dolmetschdiensten relativieren könnte. Auch stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Deutschkenntnisse verlangt werden können, wobei es bei neu zugezogenen Personen als unverhältnismässig erscheint, sofort ein bestimmtes Niveau zu verlangen.

Das konkret in der Motion vorgeschlagene Vorgehen mit einer analogen Anwendung des Sprachförderobligatoriums und dem Rückgriff auf Integrationsvereinbarungen erscheint nicht als geeignet, um eine kantonsweite Verpflichtung zum Erlernen von Deutschkenntnissen zu erreichen.

Das kantonale Gesetz über die **frühe Sprachförderung** beinhaltet lediglich ein selektives Sprachförderobligatorium und stellt es in die Kompetenz der Gemeinden, ob sie für ihr Gebiet ein solches erlassen oder auf freiwillige Angebote setzen ([§ 4 GfS BL](#)). Obligatorische Angebote müssen zudem auf jeden Fall unentgeltlich besucht werden können. Ein kantonsweites Sprachförderobligato-

rium kann somit nur entstehen, wenn alle 86 Gemeinden dies separat beschliessen. Die geforderte analoge Anwendung für die Verpflichtung zum Erwerb von Deutschkenntnissen erscheint unter diesen Umständen nicht zweckmässig und würde wohl zu unterschiedlichen Konstellationen an den Baselbieter Schulen führen. Kommt hinzu, dass die Trägerschaft der Schulen zwischen Kanton (Sekundar- und Sonderschule) und Gemeinden (Kindergarten und Primarschule) aufgeteilt ist.

Das Instrument der **Integrationsvereinbarungen** ist im Ausländerrecht angesiedelt. Das Bundesrecht schliesst die Anwendung derartiger Vereinbarungen insbesondere bei Personen aus dem EU-/EFTA-Raum aus, was einen erheblichen Teil der Zuziehenden im Baselbiet ausmacht ([Art. 58b Abs. 4 Ausländer- und Integrationsgesetz](#)). Selbstredend können sie auch nicht für einheimische Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen werden, die aus dem französischen oder italienischsprachigen Teil der Schweiz in den Kanton Basel-Landschaft umziehen und über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Aufgrund dessen können mit Integrationsvereinbarungen längst nicht alle Eltern im Kanton erreicht und nötigenfalls zu Sprachkursen verpflichtet werden. Zumal auch die effektive Durchsetzung von Integrationsvereinbarungen bezweifelt wird. Das kantonale Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) weist bereits heute alle neuzugezogenen, ausländischen Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen mittels schriftlichen Integrationsempfehlungen auf die Wichtigkeit des Spracherwerbs und auf bestehende Deutschkurse und Integrationsangebote hin. Diese Instrumente sind motivierend, erprobt, verhältnismässig und fördern die sprachliche Integration, ohne dass rechtlich verbindliche Vorschriften nötig wären.

Schliesslich ist auch eine Verankerung in der **Schul-/Bildungsgesetzgebung** als kritisch zu betrachten. Das kantonale Bildungsgesetz sieht zwar Elternpflichten vor ([§ 69 Bildungsgesetz BL](#)). So sind die Eltern verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten. Das beinhaltet zu einem gewissen Grad auch, dass sie in der Lage sind, mit der Schule zu kommunizieren. Wie bei den Integrationsvereinbarungen stellt sich aber die Frage, wie eine rechtliche Pflicht zum Erlernen von Deutschkenntnissen überhaupt durchgesetzt werden könnte. Verletzen die Eltern ihre Pflichten, steht der Schule gemäss dem Bildungsgesetz als Sanktionsmöglichkeit das Aussprechen einer Ermahnung oder einer Busse zur Verfügung. Es ist fraglich, ob das der Zielsetzung der Motion entspricht und dies ein ausreichendes Druckmittel für das Erlernen der deutschen Sprache darstellt.

Vor dem Hintergrund eines bereits eingeschränkten Einsatzes von Dolmetschdiensten an Baselbieter Schulen und den dargelegten Umsetzungsschwierigkeiten beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.